

---

Inhaltsverzeichnis**Senat**

- 14.02.2007 Richtlinie zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2

**Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

- 17.05.2006 Gebührenordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht 5

**Medizinische Fakultät**

- 15.01.2007 Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung  
zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006 6
- 15.01.2007 Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung  
zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006 6

**Philosophische Fakultät I**

- 12.07.2006 Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien  
im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 und 90 Leistungspunkte)  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 7
- 12.07.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Interkulturelle Südasienskunde (60 Leistungspunkte)  
im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-  
Wittenberg 13
- 12.07.2007 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte)  
im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-  
Wittenberg 16
- 12.07.2007 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Denkmalpflege (120 LP)  
im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
und der Hochschule Anhalt (FH) 21

**Naturwissenschaftliche Fakultät II**

- 18.05.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie  
im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte)  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 26

|            |                                                                                                                                                                                                                         |    |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 25.04.2006 | Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm<br>Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences)<br>im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte)<br>an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 30 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

**Kanzler**

|            |                                                                                                                         |    |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 05.02.2007 | Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub<br>an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jahr 2007 | 35 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

---

**Senat**

---

**Richtlinie zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.02.2007

**Rechtsgrundlagen**

- Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835)
- Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102)
- Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246)
- Hochschulnebenfähigkeitsverordnung (HNVO LSA) vom 14. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 402)
- Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005 (MBL LSA S. 693)

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

Forschung mit Mitteln Dritter liegt vor, wenn Mitglieder der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zu einem Teil aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Forschung mit Mitteln Dritter erfolgt auf Grund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

**(1) Zuwendungen**

Zuwendungen Dritter sind Leistungen von öffentlicher oder privater Seite, die auf Antrag für ein an der Universität durchzuführendes Forschungsprojekt gewährt

werden (Bundes-, Landesministerien, Europäische Union, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stiftungen).

**(2) Forschungsauftrag**

Ein Forschungsauftrag liegt vor, wenn zwischen einem Auftraggeber und der Universität eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden.

Zu Forschungsaufträgen zählen auch Klinische Studien und Anwendungsbeobachtungen.

**(3) Wahlrecht**

Drittmittelfinanzierte Forschung ist regelmäßig Dienstaufgabe. Sie darf als Nebentätigkeit durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine persönliche Leistung des Mitglieds der Universität mit persönlichem Honorar wünscht und dieses Mitglied die Forschung nicht im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben erledigen will. Vor Übernahme des Projekts hat das Mitglied zu entscheiden, ob es den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausführen will. Ein Mitglied der Universität darf einen Forschungsauftrag nur dann als Nebentätigkeit übernehmen, wenn es die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt.

**(4) Nebentätigkeit**

Forschungsaufträge, für die eine persönliche Vergütung bzw. Honorar gewährt wird, unterliegen den Bestimmungen über Nebentätigkeit. Die daraus erzielten Einnahmen dürfen nicht durch die Universität verwaltet werden. Das Universitätsmitglied hat die entsprechenden Einnahmen persönlich zu verwalten und zu versteuern. Beschäftigt ein Mitglied der Universität im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Forschungsauftrags Personal als Arbeitgeber, so hat das Mitglied der Universität die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Universität beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, bedarf es der Zustimmung der Universität.

## **§ 2**

### **Berechtigung zur Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten der Forschung**

Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität sind berechtigt, Forschungsvorhaben gemäß Punkt 1 durchzuführen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn dadurch im Sinne der Rechtsgrundlagen für die Drittmittelforschung die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und/oder entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

## **§ 3**

### **Anzeigepflicht eines Drittmittelprojektes**

(1) Mitglieder der Universität, die ein Drittmittelprojekt planen, haben dieses mittels Formblatt „Anzeige eines Drittmittelprojektes“ (veröffentlicht in der jeweils gültigen Fassung im Intranet der Universität) dem Dekan oder der Dekanin bzw. der Hochschulleitung bei Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren über den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte bzw. den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der wissenschaftlichen Einrichtung anzuzeigen.

(2) Vor der Anzeige sind vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin eventuell notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Projektdurchführung (Prüfung der vorhandenen personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen, eventuell notwendige Baumaßnahmen, Gerätezulassungen, Dienstleistungen, Zusatz- oder Folgekosten, Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen) abzuklären und zu dokumentieren. Die Dokumente sind der Anzeige beizufügen.

(3) Ein Exemplar der gemäß § 3 Abs. 1 unterschriebenen Anzeige ist der Abteilung Forschung bzw. dem Prodekanat Forschung der Medizinischen Fakultät zu übergeben.

## **§ 4**

### **Antragsverfahren**

(1) Zuwendungen

Anträge auf Zuwendungen sind mit der Unterschrift des Kanzlers oder der Kanzlerin bzw. des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät beim Zuwendungsgeber einzureichen. Die Anträge sind entsprechend den Antragsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers zu formulieren und der Abteilung Forschung bzw. dem Prodekanat Forschung der Medizinischen Fakultät zur rechtlichen und formellen Prüfung zu übergeben. Ausgenommen sind Anträge auf Sachbeihilfen an die DFG, die vom Wissenschaftler bzw. von der Wissenschaftlerin selbst zu stellen und direkt an die DFG einzureichen sind. Sie sind gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 anzuzeigen.

(2) Beteiligungen an Ausschreibungen

Beteiligungen an Ausschreibungen sind mit der Unterschrift des Kanzlers oder der Kanzlerin bzw. des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät beim Ausschreibenden einzureichen. Die Angebote sind entsprechend den Ausschreibungsbedingungen des jeweiligen Ausschreibenden zu formulieren und der Abteilung Forschung bzw. dem Prodekanat Forschung der Medizinischen Fakultät zur rechtlichen und formellen Prüfung zu übergeben.

(3) Forschungsaufträge

Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen durch eine der Universität angehörende Einrichtung werden rechtsverbindlich vom Kanzler oder der Kanzlerin bzw. vom Dekan oder von der Dekanin der Medizinischen Fakultät geschlossen. Vertragspartner ist nicht die ausführende Stelle, sondern die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler oder die Kanzlerin bzw. durch den Kanzler oder die Kanzlerin endvertreten durch den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät.

Die Abteilung Forschung bzw. das Prodekanat Forschung der Medizinischen Fakultät unterstützt den Projektleiter bzw. die Projektleiterin bei der Vorbereitung und Verhandlung von Forschungsverträgen. Vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin gegengezeichnete Vertragsentwürfe sind den vorstehend genannten Einrichtungen zur rechtlichen und formellen Prüfung einzureichen.

Als Ausnahmeregelung können kurzfristige Forschungsaufträge geringfügigen Umfangs mittels „Auftragsbedingungen zur Durchführung von Forschungsarbeiten geringfügigen Umfangs“ abgeschlossen werden.

Entsprechende juristisch geprüfte Vertragsmuster werden von der Abteilung Forschung bzw. dem Prodekanat Forschung der Medizinischen Fakultät im Intranet bzw. auf Abruf zur Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Kalkulation beantragter Zuwendungen und Entgelte**

(1) Zuwendungen

Die Kalkulation zu beantragender Zuwendungen erfolgt gemäß Kalkulationsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers.

(2) Entgelt

Das für die Durchführung des Forschungsauftrags in Rechnung zu stellende Entgelt (Kalkulationsschema, veröffentlicht in der jeweils gültigen Fassung im Intranet der Universität) soll grundsätzlich kostendeckend bemessen werden. Es muss mindestens umfassen:

- die Kosten für alle zusätzlich und nachträglich entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich Geräten unter 410,00 EUR (netto),
- die Kosten für zusätzliche Investitionen (z.B. Geräte über 410,00 EUR, netto),
- Overhead (anteilige Gemeinkosten) für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen,
- gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Dies gilt auch bei vereinbarten Fallpauschalen im Rahmen klinischer Studien oder Anwendungsbeo-

bachtungen. Die Kostendeckung und die Angemessenheit der Pauschale ist in diesem Fall mit der Kalkulation durch den Leiter bzw. die Leiterin der Studie / Anwendungsbeobachtung zu bestätigen.

## **§ 6 Verwaltung der Drittmittel**

### **(1) Grundsätze der Verwaltung**

Nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides bzw. eines von allen beteiligten Partnern unterzeichneten Vertrages erfolgt die Mittelverwaltung projektbezogen durch die Abteilung Forschung bzw. die Drittmittelverwaltung der Medizinischen Fakultät. Verwaltet das Mitglied der Universität die Drittmittel selbst, so geschieht dies in dessen ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann nicht über die mittelverwaltenden Stellen der Universität erfolgen.

Änderungen jeglicher Art (Projektleiterwechsel, Umwidmungen, Änderung der Finanzpläne, Terminverschiebungen etc.) sind in jedem Fall auf dem Dienstweg (über die Abteilung Forschung bzw. das Prodekanat Forschung und die Drittmittelverwaltung der Medizinischen Fakultät) dem Zuwendungsgeber bzw. Vertragspartner einzureichen.

Bei Ausscheiden eines Projektleiters bzw. einer Projektleiterin aus der Universität bzw. Versetzung in den Ruhestand ist für noch laufende Projekte von ihm bzw. ihr in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung ein neuer Projektleiter bzw. eine neue Projektleiterin mit der Weiterführung zu beauftragen. Das gilt nicht für Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die laufende Projekte im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber und unter Beachtung des HSG LSA zu Ende führen wollen. In diesem Fall bleiben sie für die ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung des Projekts verantwortlich. Bei Zuwendungen ist der Projektleiterwechsel rechtzeitig beim Zuwendungsgeber zu beantragen, bei der Auftragsforschung der Auftraggeber über einen Projektleiterwechsel zu informieren.

### **(2) Geld- und Sachzuwendungen Dritter**

Drittmittel, die die Universität verwaltet, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinnahmen und zu verausgaben. Dabei ist mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt der Leistung fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bei einem Drittmittelprojekt fällige, nach dem Finanzierungsplan vom Dritten zu tragende Ausgaben durch die Universität vorfinanziert werden. Diese Vorfinanzierung ist innerhalb des Drittmittelprojektes mit den nachfolgenden Zahlungen des Dritten zu verrechnen. Soweit Vorfinanzierungen dazu führen, dass insgesamt höhere Ausgaben nachgewiesen worden sind, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der übersteigende Betrag wie ein Vorgriff auf die nächstjährige Bewilligung anzurechnen.

Werden Teile der Abrechnung eines Drittmittelprojektes vom Drittmittelgeber nicht anerkannt, sind daraus resultierende höhere Ausgaben aus nicht zweckgebundenen Drittmitteln des Projektleiters bzw. der Pro-

jektleiterin und/oder seinen bzw. ihren Haushaltsmitteln zu erstatten.

Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft werden, und Sachzuwendungen Dritter gehen, wenn der Dritte nichts anderes bestimmt bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart, in das Vermögen des Landes über. Sie sind nach den für das Land geltenden Bestimmungen nach Beschaffung unverzüglich zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

Die Annahme sonstiger Sachleistungen Dritter (z.B. Bereitstellung von Geräten) einschließlich des Falles der leihweisen Überlassung ist genehmigungspflichtig und nur zulässig, wenn die Finanzierung der zur Aufstellung und zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Beseitigung erforderlichen Mittel gesichert und festgestellt ist, wer für Sach- und Vermögensschäden haftet.

### **(3) Verpflichtungen**

Bei der Bewirtschaftung von Drittmitteln dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel eingegangen werden.

### **(4) Abrechnung der Drittmittelprojekte**

Drittmittelprojekte, die über Zuwendungen finanziert werden, sind entsprechend den Richtlinien des Zuwendungsgebers sowohl inhaltlich als auch rechnerisch abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind in der Regel an den Zuwendungsgeber zurückzugeben. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung der Drittmittelprojekte ist der jeweilige Projektleiter bzw. die jeweilige Projektleiterin. Verwaltungshilfe bei der Erstellung der Abrechnungunterlagen leistet die Abteilung Forschung bzw. die Drittmittelverwaltung der Medizinischen Fakultät.

Drittmittelprojekte, die aus Verträgen mit Unternehmen bzw. Institutionen finanziert werden, sind in der Regel (je nach Vertragsbedingungen) gegenüber dem Drittmittelgeber finanzseitig nicht abzurechnen. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel stehen dem Projektleiter bzw. der Projektleiterin auch nach Vertragsende bis spätestens 31.12. des Folgejahres für Zwecke der Lehre und Forschung zur Verfügung. Bis dahin nicht verbrauchte Mittel werden in den Haushalt des Hochschulbereichs (Institut) bzw. der Medizinischen Fakultät (Institut/Klinik) eingestellt. Bei begründetem Antrag kann die Verwendung für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Restmittel aus abgelaufenen Forschungsverträgen eines ausscheidenden Projektleiters bzw. einer ausscheidenden Projektleiterin werden in den Haushalt des Hochschulbereichs bzw. der Medizinischen Fakultät für Zwecke der Lehre und Forschung eingestellt.

## **§ 7 Beschäftigungsverhältnis**

In den Fällen, in denen Mittel Dritter über den Landeshaushalt abgewickelt werden, darf Personal nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie

zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 14. November 2001 (ABl. 2002, Nr. 2, S. 2) außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.02.2007 beschlossen.

## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### Gebührenordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht

vom 17.05.2006

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht erlassen.

#### § 1

##### **Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren**

- (1) Diese Gebührenordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Gebühr wird für die Verbesserung der Lehre aufgewandt, u.A. für zusätzliche Seminare, Honorarkräfte, Gastvorträge, Skripten, Kopiervorlagen, Workshops, Exkursionen.

#### § 2

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang Wirtschaftsrecht beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 500,00 €.
- (2) Bei Studentinnen und Studenten, die vorläufig zugelassen sind i.S.d. § 5 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ (SPO) werden bis zur endgültigen Zulassung keine Studiengebühren erhoben.
- (3) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen

Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

(4) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag außer in Fällen des Abs. 5 zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

(5) Für Studierende gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ im Ein-Fach Master-Studiengang (60 LP) vom 17.05.2006 entsteht die Gebührenpflicht mit der Rückmeldung zum 3. Fachsemester.

#### § 3

##### **Fälligkeit, Zahlung**

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsrecht auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 500,00 € ist bis zum 30. September bzw. 31. März zu erbringen.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 17.05.2006, vom Akademischen Senat am 14.02.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 22.02.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 22. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

# Medizinische Fakultät

---

## **Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006**

vom 15.01.2007

Auf Grund der §§ 3a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 3. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), 3 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9. März 2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 15.01.2007 folgende Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 4, S. 11) beschlossen.

### **I.**

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens vom 04.04.2006 wird, wie folgt, geändert:

(1) In § 4 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 die Worte „50 Bonuspunkte“ jeweils durch die Worte „40

Bonuspunkte“ ersetzt. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „100 Bonuspunkte“ durch die Worte „80 Bonuspunkte“ ersetzt.

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Ergibt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung, dass eines der Fächer Latein oder Alt-Griechisch belegt wurde, so werden zu der festgestellten Gesamtpunktzahl weitere 20 Bonuspunkte addiert. Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der vergebenen Bonuspunkte korrigiert.

(3) Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze jeweils um eine Ziffer nach hinten.

(4) Die Anlage 2 (vergleiche § 4 Abs. 5) wird um folgenden Ausbildungsberuf ergänzt: Rettungsassistent bzw. Rettungsassistentin.

### **II.**

Die Änderungsordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 15.01.2007 beschlossen, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.01.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 22.02.2007.

Halle (Saale), 22. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006**

vom 15.01.2007

Auf Grund der §§ 3a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 3. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), 3 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt (HMG) vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) sowie der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9. März 2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 15.01.2007 folgende Änderung zur Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 4, S. 13) beschlossen.

### **I.**

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens vom 04.04.2006 wird, wie folgt, geändert:

(1) In § 4 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 die Worte „50 Bonuspunkte“ jeweils durch die Worte „40 Bonuspunkte“ ersetzt. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „100 Bonuspunkte“ durch die Worte „80 Bonuspunkte“ ersetzt.

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Ergibt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung, dass eines der Fächer Latein oder Alt-Griechisch belegt wurde, so werden zu der festgestellten Gesamtpunktzahl weitere 20 Bonuspunkte addiert. Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der vergebenen Bonuspunkte korrigiert.

(3) Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze jeweils um eine Ziffer nach hinten.

## II.

Die Änderungsordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 15.01.2007 beschlossen, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.02.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 22.02.2007.

Halle (Saale), 22. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

# Philosophische Fakultät I

---

## Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 und 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Judaistik/Jüdische Studien im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

#### BA 60

(1) Ein Ziel des Studienprogramms ist es, die Studierenden mit den grundlegenden sprachlichen Kenntnis-

sen auszustatten, welche für die Beschäftigung mit jüdischer Kultur und Geschichte notwendig sind. Im BA 60 werden (im Unterschied zum BA 90) nicht alle Sprachstufen des Hebräischen, sondern lediglich das Biblische und Moderne Hebräisch vermittelt.

Des Weiteren erhalten die Studierenden eine allgemeine Einführung in die jüdische Geschichte und Kultur, auf welche sie in den Wahlpflichtmodulen aufbauen und ihre Kenntnisse spezifizieren bzw. vertiefen können. Sie sollen am Ende des Studiums in der Lage sein, historische und moderne Quellentexte selbständig zu übersetzen, zu analysieren und zu kontextualisieren. Fragestellungen des Fachs können von den Absolventinnen und Absolventen aufgrund des erarbeiteten Überblickswissens, des eingeübten Umgangs mit Forschungs-Ressourcen und Quellen bearbeitet werden.

(2) Das Studienprogramm bietet durch Kombination mit einem relevanten größeren Fach, die Möglichkeit, folgende Tätigkeiten anzustreben: wissenschaftliche Bibliotheksarbeit (z.B. in Handschriftenabteilungen oder Spezialsammlungen), Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an Museen, Forschungsinstituten, der Universität, journalistische bzw. publizistische Arbeit, Verlagstätigkeit usw.

#### BA 90

(3) Ein Ziel des Studienprogramms ist es, die Studierenden mit umfassenden sprachlichen Kenntnissen auszustatten, welche für die Beschäftigung mit jüdischer Kultur und Geschichte notwendig sind. Das heißt, es werden alle Sprachstufen des Hebräischen vermittelt, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Biblischen und dem Modernen Hebräisch. Hinzu kommt eine zweite für das Fach relevante Sprache.

Des Weiteren erhalten die Studierenden eine allgemeine Einführung in die jüdische Geschichte und Kul-

tur, auf welche sie in den Wahlpflichtmodulen aufbauen und ihre Kenntnisse spezifizieren bzw. vertiefen können. Sie sollen am Ende des Studiums in der Lage sein, historische und moderne Quellentexte selbstständig zu übersetzen, zu analysieren und zu kontextualisieren. Fragestellungen des Fachs können von den Absolventinnen und Absolventen aufgrund des erarbeiteten Überblickswissens, des eingeübten Umgangs mit Forschungs-Ressourcen und Quellen bearbeitet werden.

(4) Das Studienprogramm bietet durch Kombination mit relevanten Fächern, bzw. nach Absolvierung entsprechender anderer Ausbildungsformen (z.B. durch Museumspraktika oder Bibliothekarsausbildung) die Möglichkeit, folgende Tätigkeiten anzustreben: wissenschaftliche Bibliotheksarbeit (z.B. in Handschriftenabteilungen oder Spezialsammlungen), Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an Museen, Forschungsinstituten, der Universität, journalistische bzw. publizistische Arbeit, Verlagstätigkeit usw.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist obligatorisch und erfolgt durch die Lehrenden des Seminars für Jüdische Studien.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Kenntnisse des Englischen auf Abiturniveau (mindestens Grundkurs) sind erforderlich. Eine zweite moderne Fremdsprache ist erwünscht, aber nicht zulassungsrelevant.

(2) In die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium der Judaistik/Jüdischen Studien zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 90er Studienprogramm, Nebenfach-Studierende in das 60er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 8 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann es auch im Sommersemester anfangen.

### **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Es gilt die freie Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 der ABStPOBM.

(2) Für diejenigen Studierenden, welche im BA 90 einen Studiengang mit einer zweiten, für das Fach relevanten Sprache studieren, kann das Modul SK-2 (Zweite für das Fach relevante Sprache) durch ein anderes Modul im Wert von 5 LP ersetzt werden. Darüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

### **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Für den Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Teilnahmevoraussetzungen, sowie Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen siehe die Anlage „Studienprogramm-übersicht“ zu dieser Ordnung bzw. die Modulhand-bücher.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module aus folgenden Bereichen empfohlen: Klassische und Moderne Fremdsprachen, Vortragsgestaltung/Präsentation, Umgang mit modernen Medien (Powerpoint, Datenbankerstellung, Programmierung etc.), Sprecherziehung, wissenschaftliches Schreiben. Im Zweifelsfall bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars für Jüdische Studien ein beratendes Gespräch an.

### **§ 8 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm Zweifach-BA Judaistik/Jüdische Studien (90 LP) integriert.

### **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Des Weiteren dienen ausgewiesene Proseminare der Vermittlung der Sprachstufen des Hebräischen;
- d. Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten;
- e. Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- f. Lektürekurse: dienen dazu, Texte aus einer der für das Fach relevanten Sprachen zu übersetzen, gegebenenfalls deren Grammatik zu analysieren und/oder sie inhaltlich zu kontextualisieren;
- g. Konversationskurse: dienen in erster Linie der Vertiefung der aktiven Sprachbeherrschung der für das Fach relevanten Sprachen;
- h. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- i. Exkursionen: dienen der anschaulichen Darstellung und damit Unterstützung des in den Seminaren und Vorlesungen vermittelten Wissens.

### **§ 10**

#### **Abschlussbezeichnung (nur 90 LP)**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Judaistik/Jüdischen Studien in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.)

### **§ 11**

#### **Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
  - b. Referat: ein Referat kann, je nach Vorgabe der Dozentin bzw. des Dozenten, eine Zeitspanne von 10 Minuten bis zu einer Stunde einnehmen. Das Thema wird entweder von der Seminarleiterin bzw. vom Seminarleiter gestellt oder in Absprache mit den Studierenden festgelegt;
  - c. Referatsarbeit: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen / maximal 7 Seiten;
  - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen / ca. 15 Seiten;
  - e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
  - f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss

schuss von maximal 30.000 Textzeichen / ca. 7 Seiten;

- g. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von ca. 2 Seiten;
  - h. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von maximal 3 Seiten;
  - i. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von maximal 3 Seiten;
  - j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.
- (2) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABSiPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 12**

#### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

### **§ 13**

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für das Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

#### **§ 14 Bachelor-Arbeit (90 LP)**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das „Ersatzmodul für Abschlussarbeit“ zu belegen. Dieses Modul sollte, in Absprache mit der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater, aus den Fächern bzw. Fachgebieten Altes Testament, Bibelkunde, Ethnologie, Soziologie, Geschichte, etc. belegt werden (z.B. die Module „Geschichte und Theorie der Ethnologien“, „Gesellschaften und Kulturen im Vergleich“, „Systematische Ethnologien“ etc.).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 35 Seiten betragen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 LP im Studienprogramm erworben hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er

die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

#### **Anlage Studienprogrammübersicht**

Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)

##### **Studienprogramm Judaistik 60 Leistungspunkte**

| Modulbezeichnung                     | Empfehlung<br>Studiensemester<br>(alle obligatorisch)    | Modulbestandteile<br>Selbststudium<br>(Bezogen auf Modul gesamt),<br>Kontaktstudium<br>(Veranstaltungsdauer in SWS)      | Studien- und Prüfungsleistung/en | Teilnahmevoraussetzungen | Modulvorleistung | Arbeitsaufwand<br>(Leistungspunkte) | Eingang der Modulnote in die Abschlussnote |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|
| SK-1 Biblisches Hebräisch            | 1. Semester                                              | Sprachkurs 180 h / 8 SWS<br>(G=300h)                                                                                     | Klausur und mündliche Prüfung    | nein                     |                  | 10 LP                               | ja                                         |
| BM Religion und Kultur des Judentums | 2. Semester<br>3. Semester<br>3. Semester<br>3. Semester | Proseminar 60h / 2 SWS<br>Proseminar 60h / 2 SWS<br>Vorlesung 30h / 2 SWS<br>Hausarbeit 60h / -<br>210h / 6 SWS (G=300h) | Klausur oder mündliche Prüfung   | nein                     |                  | 10 LP                               | nein                                       |

|                                               |                            |                                                                                                                           |                               |                     |  |       |      |
|-----------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------|--|-------|------|
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 1 | 2. Semester<br>3. Semester | Sprachkurs Modernes Hebräisch I<br>90h / 4 SWS<br>Sprachkurs Modernes Hebräisch II<br>90h / 4 SWS<br>180h / 8 SWS (G=300) | Klausur und mündliche Prüfung | ja<br>(SK-1)        |  | 10 LP | ja   |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 2 | 4. Semester<br>4. Semester | Lektüre oder Konversation<br>30h / 2 SWS<br>PS 60h / 2 SWS<br>90 SWS / 4 SWS (G=150h)                                     | Klausur und mündliche Prüfung | Ja<br>(SK-1, HGG-1) |  | 5 LP  | ja   |
| BM Jüdische Geschichte                        | 4. Semester<br>4. Semester | Vorlesung 30h / 2 SWS<br>Proseminar 60h / 2 SWS<br>90h / 4 SWS (G=150h)                                                   | Klausur                       | nein                |  | 5 LP  | ja   |
| VM-2 Geschichte des Judentums in der Diaspora | 5. und 6. Semester         | 2 Hauptseminare à 2 SWS<br>140h / 4 SWS<br>Hausarbeit 100h / -<br>240h / 4 SWS (G=300h)                                   | Hausarbeit                    | ja                  |  | 10 LP | ja   |
| VM-1 Jüdische Literatur                       | 5. und 6. Semester         | 2 Hauptseminare à 2 SWS<br>140h / 4 SWS<br>Hausarbeit 100h / -<br>240h / 4 SWS (G=300h)                                   | Hausarbeit                    | ja<br>(SK-1)        |  | 10 LP | nein |

Gewichtung der einzelnen Module in der Gesamtnote:

|                                                       |        |
|-------------------------------------------------------|--------|
| SK-1 Klassisches Hebräisch (10 LP)                    | 10/60  |
| BM Jüdische Geschichte (5 LP)                         | 5/60   |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart 1 (10 LP)       | 10/60  |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart 2 (5 LP)        | 5/60   |
| VM-1 Jüdische Literatur (10 LP)                       | 10/60  |
| VM-2 Geschichte des Judentums in der Diaspora (10 LP) | 10/60  |
| [Abschlussarbeit (10 LP)]                             | 10/60] |

#### Studienprogramm Judaistik 90 Leistungspunkte

| Modulbezeichnung                                | Empfehlung<br>Studiensemester<br>(alle obligatorisch)    | Modulbestandteile<br>Selbststudium<br>(Bezogen auf Modul gesamt),<br>Kontaktstudium<br>(Veranstaltungsdauer in SWS)                                         | Teilnahme-<br>voraus-<br>setzungen | Modul-<br>vorleistun-<br>gen | Studien-<br>und Prü-<br>fungs-<br>leistung/en | Arbeitsauf-<br>wand<br>(Leistungs-<br>punkte) | Eingang<br>der Modul-<br>note in die<br>Abschluss-<br>note |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| (FSQ)                                           | (1. Semester)<br>(2. Semester)                           | (Proseminar-Einführung Studien-<br>techniken 30h / 2 SWS)<br>(Proseminar 60h / 2 SWS)<br>90h / 4 SWS (Gesamt = 150h)                                        | nein                               | ja                           |                                               | (5 LP)                                        | nein                                                       |
| SK-1 Bibli-<br>sches Heb-<br>räisch             | 1. Semester                                              | Sprachkurs 180 h / 8 SWS<br>(G=300h)                                                                                                                        | nein                               | ja                           | Klausur<br>und münd-<br>liche<br>Prüfung      | 10 LP                                         | ja                                                         |
| BM Religion<br>und Kultur<br>des Juden-<br>tums | 1. Semester<br>1. Semester<br>2. Semester<br>2. Semester | Proseminar (Einführung Studien-<br>techniken) 30h / 2 SWS<br>Vorlesung 30h / 2 SWS<br>Proseminar 60h / 2 SWS<br>Hausarbeit 90h / -<br>210h / 6 SWS (G=300h) | nein                               | ja                           | Klausur<br>oder münd-<br>liche<br>Prüfung     | 10 LP                                         | nein                                                       |
| BM Jüdische<br>Geschichte                       | 2. Semester<br>2. Semester                               | Vorlesung 30h / 2 SWS<br>Proseminar 60h / 2 SWS<br>90h / 4 SWS (G=150h)                                                                                     | nein                               | ja                           | Klausur                                       | 5 LP                                          | ja                                                         |

|                                                   |                                           |                                                                                                                           |                                |      |                                |       |      |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------|--------------------------------|-------|------|
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 1     | 2. Semester<br>3. Semester                | Sprachkurs Modernes Hebräisch I<br>90h / 4 SWS<br>Sprachkurs Modernes Hebräisch II<br>90h / 4 SWS<br>180h / 8 SWS (G=300) | ja<br>(SK-1)                   | ja   | Klausur und mündliche Prüfung  | 10 LP | ja   |
| Praktikum                                         | ab 3. Semester                            |                                                                                                                           | nein                           | nein | Praktikumsbericht              | 5 LP  | nein |
| VM-1 Jüdische Literatur                           | 3. Semester<br>4. Semester<br>4. Semester | 1 Hauptseminar 70h / 2 SWS<br>1 Hauptseminar 70h / 2 SWS<br>Hausarbeit 100h / -<br>240h / 4 SWS (G=300h)                  | ja<br>(SK1)                    | ja   | Klausur oder Hausarbeit        | 10 LP | ja   |
| Modul SK-2: Zweite für das Fach relevante Sprache | 3. Semester<br>4. Semester                | Sprachkurs: Zweite Sprache 1<br>45h / 2 SWS<br>Sprachkurs: Zweite Sprache 2<br>45h / 2 SWS<br>90h / 4 SWS (G=150h)        | nein                           | ja   | Klausur oder mündliche Prüfung | 5 LP  | nein |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 2     | 4. Semester<br>4. Semester                | Lektüre oder Konversation<br>30h / 2SWS<br>PS 60h / 2 SWS<br>90 h / 4 SWS (G=150h)                                        | ja<br>(SK-1/HGG-1)             | ja   | Klausur oder mündliche Prüfung | 5 LP  | ja   |
| VM-2 Geschichte des Judentums in der Diaspora     | 5. und 6. Semester                        | 2 Hauptseminare à 2 SWS<br>140h / 4 SWS<br>Hausarbeit 100h / -<br>240h / 4 SWS (G=300h)                                   | ja<br>(BM Jüdische Geschichte) | ja   | Hausarbeit                     | 10 LP | ja   |
| BM Landeskunde                                    | 5. Semester <sup>1</sup>                  | Vorlesung 30h / 2 SWS<br>Proseminar 60h / 2 SWS<br>90h / 4 SWS (G=150h)                                                   | nein                           | ja   | Klausur oder mündliche Prüfung | 5 LP  | nein |
| ASQ                                               | 5. Semester                               |                                                                                                                           | nein                           | ja   |                                | 5 LP  | nein |
| Abschlussarbeit                                   | 6. Semester                               | Selbststudium 300 h                                                                                                       | ja                             | nein | BA-Abschlussarbeit             | 10 LP | ja   |
| Ersatzmodul für Abschlussarbeit                   | 6. Semester                               | Import                                                                                                                    | nein                           | ja   | Import                         | 10 LP | nein |

<sup>1</sup> Bei diesem Modulangebot handelt es sich um einen Import aus der Theologie. Die dortigen BA-Pläne stehen zur Zeit noch nicht zur Verfügung.

Gewichtung der einzelnen Module in der Gesamtnote:

|                                                       |       |
|-------------------------------------------------------|-------|
| SK-1 Biblisches Hebräisch (10 LP)                     | 10/40 |
| BM Jüdische Geschichte (5 LP)                         | 5/40  |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 1 (10 LP) | 10/40 |
| Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 2 (5 LP)  | 5/40  |
| VM-2 Geschichte des Judentums in der Diaspora (10 LP) | 10/40 |

#### Übersicht Judaistik BA 60

| Semester |                           |                                                 | Leistungspunkte im Semester |
|----------|---------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        |                           | SK 1 – Biblisches Hebräisch                     | (10)                        |
| 2        | HGG 1                     | BM – Religion und Kultur des Judentums          | (10)                        |
| 3        |                           |                                                 | (10)                        |
| 4        | HGG 2                     | BM – Jüdische Geschichte                        | (10)                        |
| 5        | VM 1 – Jüdische Literatur | VM 2 – Geschichte des Judentums in der Diaspora | (10)                        |
| 6        |                           |                                                 | (10)                        |

| Semester |                                  |                          |                                                 |            | Leistungspunkte im Semester |
|----------|----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|------------|-----------------------------|
| 1        | SK 1-Biblisches Hebräisch        |                          | BM – Religion und Kultur des Judentums          |            | (15)                        |
| 2        | HGG 1                            | BM – Jüdische Geschichte |                                                 |            | (15)                        |
| 3        |                                  | HGG 2                    | VM 1 – Jüdische Literatur                       | 2. Sprache | Praktikum                   |
| 4        | (15)                             |                          |                                                 |            |                             |
| 5        | ASQ                              | Landeskunde              | VM 2 – Geschichte des Judentums in der Diaspora |            | (15)                        |
| 6        | Abschlussarbeit oder Ersatzmodul |                          |                                                 |            | (15)                        |

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienskunde (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienskunde (60 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Interkulturelle Südasienskunde (60 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Interkulturellen Südasienskunde im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Dieses Studienprogramm dient der Vermittlung von zusätzlichen arealbezogenen Kompetenzen, die nicht speziell arealbezogene Kompetenzen so ergänzen, dass diese neben der allgemeinen einer speziell südasiensbezogenen Verwendbarkeit und somit Spezialisierung zugeführt werden können. Durch den Zugang zu und Umgang mit der Gegenwart Südasien und der diese formenden Vergangenheit werden neue Anwendungsgebiete erschlossen. Dazu werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für ein-

schlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden, was neben Vermittlung von Sachkenntnissen besonders durch das Schärfen des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge erreicht wird.

(2) Je nach individueller Studienausrichtung sowie Kombination mit anderen Studienprogrammen wird durch das Studienprogramm ein Betätigungsfeld erschlossen, das zwar wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen mit einschließt, vornehmlich jedoch Bereiche anvisiert, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw., in denen die südasienskundliche Komponente sinnvoll ergänzend wirken kann.

### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienskunde müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden: Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach mit Abiturprüfung oder vergleichbarem Abschluss, über des-

sen Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 15% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Studienbeginn**

Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Das Studienprogramm ist mit anderen Bachelor-Studienprogrammen mit 120 Leistungspunkten frei kombinierbar.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en und Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anhang „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

## **§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Diese dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: Ein mündlicher Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- c. Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an ein Referat oder die Lehrveranstaltung eines bestimmten vereinbarten Tages schriftlich fixierte Arbeit von in der Regel maximal 12 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel maximal 24 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- e. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer;

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

## **§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

## § 12 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

## § 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Interkulturelle Südasienskunde 60 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 7) regelt, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

## § 15 Übergangsregelung

Die in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)

| Modultitel                                                    | Kontaktstudium<br>(Veranstaltungsdauer in SWS) | Leistungspunkte | Vorleistung/en | Modulleistung<br>(eventuell<br>Modulteilleistungen)       | Anteil an der<br>Abschlussnote | Teilnahmevoraussetzungen | Empfehlung<br>Studiensemester |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs 1 (MS-1)             | 6                                              | 10              | ja             | Klausur<br>(2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung)        | -                              | nein                     | 1. oder 3. Semester           |
| Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs 2 (MS-2)             | 6                                              | 10              | ja             | Klausur<br>(2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung)        | -                              | ja                       | 2. oder 4. Semester           |
| Moderne südasiatische Sprache: Aufbau- und Analysekurs (MS-3) | 3                                              | 5               | ja             | Klausur<br>(1. und 2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung) | 5/40                           | ja                       | 3. oder 5. Semester           |
| Soziokulturelles und analytisches Sprachmodul (SS)            | 3                                              | 5               | ja             | Klausur<br>(1. und 2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung) | 5/40                           | ja                       | 4./5. oder 5./6. Semester     |

|                                                                              |   |   |      |                                                           |                  |      |                             |
|------------------------------------------------------------------------------|---|---|------|-----------------------------------------------------------|------------------|------|-----------------------------|
| Religiös-kulturelle Strukturen des heutigen Südasiens (RS)                   | 2 | 5 | ja   | Klausur (1. und 2. Wiederholung: mündliche Prüfung)       | 5/40             | nein | 2., 4. oder 6. Semester     |
| Analyse und Anwendung (AA)                                                   | 2 | 5 | ja   | Klausur (1. und 2. Wiederholung: mündliche Prüfung)       | 5/40             | nein | 1. oder 3. oder 5. Semester |
| 4 Wahlmodule aus den unten angegebenen 7 Modulen:                            |   |   |      |                                                           | 5/40 X 4 = 20/40 |      |                             |
| Geistesgeschichte und Ethik des Hinduismus und Buddhismus (GE)               | 2 | 5 | ja   | Klausur (2. Wiederholung: mündliche Prüfung)              |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Gesellschafts- und Kulturvergleich (GK)                                      | 2 | 5 | ja   | schriftliche Leistung                                     |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Interkulturalität (IK)                                                       | 4 | 5 | nein | Hausarbeit (1. und 2. Wiederholung: mündliche Prüfung)    |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Sprache und Kommunikation (SK)                                               | 4 | 5 | ja   | Klausur                                                   |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Lokal und Global (LG)                                                        | 2 | 5 | ja   | schriftliche Leistung                                     |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Theorien der Ethnologie (TE)                                                 | 2 | 5 | ja   | schriftliche Leistung                                     |                  | nein | 1.-6. Semester              |
| Soziolinguistik (SL)<br>(nur in Kombination mit „Sprache und Kommunikation“) | 2 | 5 | ja   | Hausarbeit (2. Wiederholung: Klausur / mündliche Prüfung) |                  | ja   | 1.-6. Semester              |

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 LP) im Zweifach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Südasienkunde / South Asian Studies (90 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Stu-

## **§ 2**

### **Ziele des Studienprogramms**

(1) Gegenstand des Studienprogramms sind der Zugang zu und Umgang mit der Gegenwart Südasiens und die diese formende Vergangenheit. Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden. Neben der Vermittlung von Sachkenntnissen wird während des Studiums der Schärfung des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge besonderes Augenmerk gewidmet.

(2) Durch das Studienprogramm wird ein Betätigungsfeld erschlossen, das einerseits wissenschaftliche und kulturelle Bereiche einschließt, andererseits solche, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw.

## **§ 3**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Für das Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden: Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach mit Abiturprüfung oder vergleichbarem Abschluss, über dessen Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 15% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Studienbeginn**

Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 6**

### **Kombination von Studienprogrammen**

Das Studienprogramm ist mit anderen Bachelor-Studienprogrammen mit 90 Leistungspunkten frei kombinierbar.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en und Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) werden Module aus den Bereichen Rhetorik, Medienkompetenz, Argumentation und Präsentation, wissenschaftliches Schreiben und mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft besonders empfohlen.

## **§ 8**

### **Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten, die in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert werden.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten (150 Stunden Arbeitsaufwand) in das Studienprogramm integriert.

(3) Das Praktikum erfolgt an einer Einrichtung, die nachweislich dem wirtschaftlichen, politischen, karitativen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen Bereich zuzurechnen ist und Interaktion mit Menschen aus oder in Südasiens erfordert, oder an einer Einrichtung, die sich mit der Beschaffung oder Auswertung von Information zu Südasiens befasst. Ausgeschlossen sind Einrichtungen, die ein problematisches Verhältnis zur Meinungsfreiheit oder zum demokratischen Pluralismus erkennen lassen; im Zweifelsfall ist vom Studien- und Prüfungsausschuss (siehe § 14) vor Antritt des Praktikums eine schriftliche Unbedenklichkeitsbestätigung einzuholen.

## **§ 9**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Hospitanz: Diese besteht aus der beobachtenden Teilnahme am Unterricht zur Einsichtnahme in die Vermittlungstechniken von Fachwissen.

### **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium Südasienskunde / South Asian Studies (90 LP), wenn die Abschlussarbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

### **§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Diese dauert in der Regel 20 Minuten, im Zusammenhang mit dem Modul Bachelor-Arbeit hingegen 30 Minuten (siehe § 15 Abs. 6);
  - b. Referat: Ein mündlicher Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer;
  - c. Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an ein Referat oder die Lehrveranstaltung eines bestimmten vereinbarten Tages schriftlich fixierte Arbeit von in der Regel maximal 12 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
  - d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel maximal 24 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
  - e. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer;
  - f. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
  - g. Hospitanzbericht: Dokumentation, Analyse und Auswertung des Präsentations- und Vermittlungsvorgangs von Lehrveranstaltungen von in der Regel 4 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
  - h. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Dieses gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit, das gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden darf.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

### **§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer**

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Südasienskunde / South Asian Studies 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissen-

schaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### § 15 Bachelor-Arbeit

(1) Wird gemäß § 20 Abs. 4 ABSiPOBM die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 LP) verfasst, so bildet sie ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, so sind zwei zusätzliche Wahlmodule zu je 5 Leistungspunkten zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSiPOBM). Näheres ist in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung ausgeführt.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit sollte in der Regel nicht mehr als 30 Seiten zu 2.500 Textzeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 40 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

### § 17 Übergangsregelung

Die in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 25.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)

| Modultitel                                                           | Kontaktstudium<br>(Veranstaltungsdauer in SWS) | Leistungspunkte | Vorleistungen | Modulleistung<br>(eventuell<br>Modulteilleistungen)       | Anteil an der<br>Abschlussnote | Teilnahme-<br>voraussetzungen | Empfehlung<br>Studien-<br>semester |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Erste moderne süd-asiatische Sprache: Grundkurs 1 (ES-1)             | 6                                              | 10              | ja            | Klausur<br>(2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung)        | -                              | nein                          | 1. oder 3. Semester                |
| Erste moderne süd-asiatische Sprache: Grundkurs 2 (ES-2)             | 6                                              | 10              | ja            | Klausur<br>(2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung)        | 10/60                          | ja                            | 2. oder 4. Semester                |
| Erste moderne süd-asiatische Sprache: Aufbau- und Analysekurs (ES-3) | 3                                              | 5               | ja            | Klausur<br>(1. und 2. Wiederholung:<br>mündliche Prüfung) | 5/60                           | ja                            | 3. oder 5. Semester                |
| Zweite moderne südasiatische Sprache                                 | 6                                              | 10              | ja            | Klausur<br>(2. Wieder-                                    | -                              | nein                          | 3. oder 1. Semester                |

|                                                                                      |                  |    |                  |                                                                         |       |                  |                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----|------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------|------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| che:<br>Grundkurs 1 (ZS-1)                                                           |                  |    |                  | holung:<br>mündliche<br>Prüfung)                                        |       |                  | Semester                                                                   |
| Zweite moderne<br>südasiatische Spra-<br>che:<br>Grundkurs 2 (ZS-2)                  | 6                | 10 | ja               | Klausur<br>(2. Wieder-<br>holung:<br>mündliche<br>Prüfung)              | 10/60 | ja               | 4. oder 2.<br>Semester                                                     |
| Zweite moderne<br>südasiatische Spra-<br>che:<br>Aufbau- und Analy-<br>sekurs (ZS-3) | 3                | 5  | ja               | Klausur<br>(1. und 2.<br>Wiederho-<br>lung:<br>mündliche<br>Prüfung)    | 5/60  | ja               | 5. oder 3.<br>Semester                                                     |
| Soziokulturelles und<br>analytisches<br>Sprachmodul (SS)<br>(FSQ)                    | 3                | 5  | ja               | Klausur<br>(1. und 2.<br>Wiederho-<br>lung:<br>mündliche<br>Prüfung)    | 5/60  | ja               | 4. oder 6.<br>Semester                                                     |
| Religiös-kulturelle<br>Strukturen des heu-<br>tigen Südasien (RS)                    | 2                | 5  | ja               | Klausur<br>(1. und 2.<br>Wiederho-<br>lung:<br>mündliche<br>Prüfung)    | 5/60  | nein             | 2. oder 4.<br>oder 6.<br>Semester                                          |
| Analyse und<br>Anwendung (AA)                                                        | 2                | 5  | ja               | Klausur<br>(1. und 2.<br>Wiederho-<br>lung:<br>mündliche<br>Prüfung)    | 5/60  | nein             | 1. oder 3.<br>oder 5.<br>Semester                                          |
| Praktikum                                                                            | -                | 5  | nein             | Praktikums-<br>bericht                                                  | -     | nein             | vorlesungs-<br>freie Zeit<br>nicht vor<br>dem dritten<br>Fach-<br>semester |
| ASQ                                                                                  | je nach<br>Modul | 5  | je nach<br>Modul | je nach<br>Modul                                                        | -     | je nach<br>Modul | 1.-6.<br>Semester                                                          |
| 1 Wahlmodul aus<br>den unten angege-<br>benen 5 Modulen                              |                  |    |                  |                                                                         | 5/60  |                  |                                                                            |
| Ethnographie Süd-<br>asien/Indischer<br>Ozean/südasiatische<br>Diaspora (EG)         | 2                | 5  | ja               | schriftliche<br>Leistung                                                |       | nein             | 1.-6.<br>Semester                                                          |
| Geistesgeschichte<br>und Ethik des Hin-<br>duismus und Budd-<br>hismus (GE)          | 2                | 5  | ja               | Klausur<br>(2. Wieder-<br>holung:<br>mündliche<br>Prüfung)              |       | nein             | 1.-6.<br>Semester                                                          |
| Islamwissenschaftli-<br>che Einführung (IE)                                          | 5                | 5  | ja               | Klausur                                                                 |       | nein             | 1.-6.<br>Semester                                                          |
| Interkulturalität (IK)                                                               | 4                | 5  | nein             | Hausarbeit<br>(1. und 2.<br>Wiederho-<br>lung:<br>mündliche<br>Prüfung) |       | nein             | 1.-6.<br>Semester                                                          |
| Sprache und Kom-<br>munikation (SK)                                                  | 4                | 5  | ja               | Klausur                                                                 |       | nein             | 1.-6.<br>Semester                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                             |   |    |      |                                                        |                         |      |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|------|--------------------------------------------------------|-------------------------|------|----------------|
| Abschlussarbeit                                                                                                                                                                                                             | - | 10 | nein | Bachelor-Arbeit                                        | 10/60                   | ja   | Studien-ende   |
| <i>Alternative ohne Abschlussarbeit: 2 zusätzliche Wahlmodule aus den unten angegebenen 6 Modulen, wobei ein bereits anderweitig absolviertes bzw. belegtes Wahlmodul nicht nochmals absolviert bzw. belegt werden darf</i> |   |    |      |                                                        | $5/60 \times 2 = 10/60$ |      |                |
| Ethnographie Süd-asien/Indischer Ozean/südasiatische Diaspora (EG)                                                                                                                                                          | 2 | 5  | ja   | schriftliche Leistung                                  |                         | nein | 1.-6. Semester |
| Geistesgeschichte und Ethik des Hinduismus und Buddhismus (GE)                                                                                                                                                              | 2 | 5  | ja   | Klausur (2. Wiederholung: mündliche Prüfung)           |                         | nein | 1.-6. Semester |
| Islamwissenschaftliche Einführung (IE)                                                                                                                                                                                      | 5 | 5  | ja   | Klausur                                                |                         | nein | 1.-6. Semester |
| Sprache und Kommunikation (SK)                                                                                                                                                                                              | 4 | 5  | ja   | Klausur                                                |                         | nein | 1.-6. Semester |
| Interkulturalität (IK)                                                                                                                                                                                                      | 4 | 5  | nein | Hausarbeit (1. und 2. Wiederholung: mündliche Prüfung) |                         | nein | 1.-6. Semester |
| Hospitanz mit ausführlichem analytischen Bericht                                                                                                                                                                            | 6 | 5  | nein | Bericht (1. und 2. Wiederholung: mündliche Prüfung)    |                         | nein | 4.-6. Semester |

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Denkmalpflege (120 LP) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH)

vom 12.07.2006

Gemäß § 13 Abs. 1 sowie § 67 Abs. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2004 S. 255 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungs- und Studienordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der in gemeinsamer Verantwortung mit der Hochschule Anhalt und unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt veranstaltet wird.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Master-

Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Masterstudienprogramms**

Das Studienprogramm ist nicht -konsekutiv, interdisziplinär und anwendungsbezogen. Das Studienprogramm ist gebührenpflichtig.

## **§ 3**

### **Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziel des Master-Studienprogramms Denkmalpflege ist es, Absolventinnen und Absolventen eines Architektur-, Kunstgeschichts-, Archäologiestudiums oder verwandter Disziplinen vertiefte Kenntnisse im Umgang mit historischer Bausubstanz auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln und ihnen damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten.

(2) Das Masterstudium der Denkmalpflege wird gekennzeichnet durch eine anwendungsbezogene Ausbildung in allen relevanten Bereichen der Denkmalpflege und stärkt dadurch das Problembewusstsein für die Komplexität von Bau- und Bodendenkmalen und fördert die Entscheidungsfähigkeit in denkmalfachlichen Fragen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert es für alle Bereiche des Berufsfeldes Denkmalpflege.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Zentrale Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH). Die fachliche Studienberatung wird von den für das Studienprogramm Denkmalpflege verantwortlichen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der Fachberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zulassungsvoraussetzung bildet § 27 Abs. 7 HSG LSA, wobei das Studienprogramm Denkmalpflege primär zugeschnitten ist auf Studierende, die:

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität im Fach Kunstgeschichte oder einem archäologischen Fach, oder
2. über ein abgeschlossenes Studium in den Architektur- oder Ingenieurwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule (Akademie) verfügen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Abschlüssen aus

angrenzenden Gebieten zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit geringerwertigen Abschlüssen und mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in denkmalrelevanten Bereichen können nach einer Feststellungsprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet in jedem Fall der gemeinsame Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Masterstudiums Denkmalpflege an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) immatrikuliert.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Studienbeginn**

Das Studium der Denkmalpflege im Ein-Fach-Master-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studienprogramms**

(1) Das Masterstudium der Denkmalpflege dauert in der Regel vier Semester, umfasst 120 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

- 1. Semester: Grundlagen der Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie, je nach Eingangsvoraussetzung durch unterschiedliche Modulangebote untersetzt. Dokumentationsweisen historischer Bausubstanz;
- 2. Semester: Erweiterung der Grundlagen in Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie. Medienkompetenz. Erhalten historischer Bausubstanz;
- 3. Semester: Bauforschung und Archivkunde. Praxisprojekt (Lehrgrabung). Denkmalrecht und Denkmalmanagement. Öffentlichkeitsarbeit;
- 4. Semester: Erstellung der Masterarbeit, mündliche Prüfung.

(2) Das Studienprogramm umfasst 14 Module (siehe Programmübersicht im Anhang). Vier Module im Umfang von 20 LP dienen der Angleichung des Fachwissens aufgrund unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen und sind in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Die A-Module werden von Architekten, Ingenieuren, Restauratoren und sonstige belegt, die B-Module durch Kunsthistoriker und Archäologen. Hinzu kommt für beide Gruppen ein landeskundlich-terminologisches Modul im Umfang von 5 LP. Methodologie und Bauforschung in der Denkmalpflege nehmen den Umfang von 25 LP, Praxismodule den Umfang von 40 LP ein. Das Modul Masterthesis im Umfang von 30 LP schließt das Studienprogramm ab.

## **§ 8 Arten der Lehrveranstaltung**

(1) Das Kontaktstudium im Ein-Fach-Master-Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB), Tutorium (TU), Projekt (P), Kolloquium (KL) und Exkursion (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher oder denkmalpflegerischer Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- Exkursionen befördern die direkte Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort, dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der Umsetzung denkmalpflegerischer Sachverhalte in Sprache;
- Projekte sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen wie Lehrgrabungen und Baudokumentationen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur Diskussion von Forschungs- und Praxisfragen.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Das Masterstudium Denkmalpflege führt zum Abschluss eines Masters of Science in Heritage Management (M.Sc.HM).

## **§ 10 Formen von Modul- und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modul- und Modulvorleistungen im Ein-Fach-Master-Studienprogramm Denkmalpflege sind:

- Mündliche Prüfung. Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im „Mastermodul“ hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 13 Abs. 5;
- Präsentation. Eine mindestens 15 Minuten lange Vorstellung von medial aufbereiteten Arbeitsergebnissen, etwa in Form eines Posters oder einer Infotafel;
- Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Referat. Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;

- Schriftliche Ausarbeitung. Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Projektarbeit. Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Dokumentation. Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- Hausarbeit. Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- Klausur. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht. Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- Masterarbeit. Näheres dazu unter § 13.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Module und Modulleistungen können nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Termine für die Modulleistungen liegen am Ende der Vorlesungszeit, Wiederholungsprüfungen finden spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit statt. Davon abweichende Termine werden im Einzelfall in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss Denkmalpflege festgelegt.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(2) Termine für die Modulleistungen und die Wiederholungsprüfungen werden spätestens fünf Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Modulleistung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Zulassung zur Modulleistung kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Modulvorleistungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu entnehmen.

## § 12 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Die am Masterstudienprogramm beteiligten Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) bilden einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen vor allem die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Studiengang und die Behandlung von Widersprüchen. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Entwicklung des Studienprogramms zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

## § 13 Mastermodul

- (1) Die Masterarbeit ist Teil des Mastermoduls und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende bei einer Workload von 810 Stunden ein Thema aus dem Bereich des Masterstudienprogramms Denkmalpflege selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zusammenhängend bearbeiten und darstellen kann. Sie bildet zusammen mit der mündlichen Prüfung ein Modul im Umfang von 30 LP.
- (2) Zum Mastermoduls anmelden kann sich nur, wer im Master-Studienprogramm Denkmalpflege geforderte Module im Umfang von 80 LP erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den

Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ABStPOBM vorgegebenen Richtlinien.
- (5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.
- (6) Teil des Moduls Masterthesis ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.
- (7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.
- (8) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 9:1 gewertet.

## § 14 Bewertung von Modulen, Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Gemäß § 22 Abs. 2 ABStPOBM gehen mindestens die Hälfte aller Module in die Gesamtnote ein. Welche Module im Studienprogramm Denkmalpflege benotet werden und in die Gesamtnote eingehen, ist der Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

| Nr. | Modul-Bezeichnung                   | Inhalte                              | Teilnahme-voraussetzung | Lehrformen | Prüf-Formen                          | LP (SWS) | Eingang Endnote | Semester    |
|-----|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|------------|--------------------------------------|----------|-----------------|-------------|
| 1A* | Epochen der Kunst und Archäologie I | Prähistorische Kunst und Archäologie | Keine                   | VL/SE      | Klausur oder schriftliche Ausarbeit- | 5 (4)    | Ja              | 1. Semester |

|     |                                       |                                                                         |               |          |                                                |        |    |             |
|-----|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------|----------|------------------------------------------------|--------|----|-------------|
|     |                                       |                                                                         |               |          | tung                                           |        |    |             |
| 1B* | Gebäudelehre                          | Elemente, Prinzipien und Gestaltungsmittel von Architektur              | Keine         | VL/ÜB/EX | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 5 (4)  | Ja | 1. Semester |
| 2A  | Epochen der Kunst und Archäologie II  | Kunst und Archäologie der Antike                                        | Keine         | VL/SE    | Schriftliche Ausarbeitung<br>Mündliche Prüfung | 5 (4)  | Ja | 2. Semester |
| 2B  | Baukonstruktion                       | Baukonstruktive Zusammenhänge von Wohngebäuden                          | Keine         | VL/SE    | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 5 (4)  | Ja | 1. Semester |
| 3A  | Epochen der Kunst und Archäologie III | Kunst und Archäologie des Mittelalters                                  | Keine         | VL/SE    | Klausur oder mündliche Prüfung                 | 5 (4)  | Ja | 1. Semester |
| 3B  | Baumanagement                         | Bauabläufe, Planungen, rechtliche Grundlagen                            | Keine         | VL/SE/ÜB | Schriftliche Ausarbeitung<br>Präsentation      | 5 (4)  | Ja | 1. Semester |
| 4A  | Epochen der Kunst und Archäologie IV  | Kunst und Archäologie der Neuzeit                                       | Keine         | VL/SE    | Klausur oder mündliche Prüfung                 | 5 (4)  | Ja | 2. Semester |
| 4B  | Architekturgeschichte                 | Epochen, Bauten, Architekten                                            | Keine         | VL/SE    | Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit      | 5 (4)  | Ja | 2. Semester |
| 5   | Kunst und Archäologie Sachsen-Anhalts | Landeskunde, Tagesexkursionen                                           | Keine         | SE/EX    | Schriftliche Ausarbeitung                      | 5 (3)  | Ja | 2. Semester |
| 6   | Architekturgeschichte                 | Sehen, Erkennen, Vergleichen                                            | Keine         | SE       | Klausur oder mündliche Prüfung                 | 5 (4)  | Ja | 1. Semester |
| 7   | Methodologie der Denkmalpflege I      | Grundlagen, Gestalt, Technik, Bauanalyse                                | Keine         | VL/SE/ÜB | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 10 (6) | Ja | 1. Semester |
| 8   | Methodologie der Denkmalpflege II     | Sanierung, Erhaltung, Modernisierung                                    | Modul 7       | VL/SE/ÜB | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 5 (4)  | Ja | 2. Semester |
| 9   | Bauforschung in der Denkmalpflege     | Bauanalyse, Archiv- und Quellenkunde, Inschriftenkunde                  | Modul 7 und 8 | SE/ÜB    | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 10 (6) | Ja | 3. Semester |
| 10  | Praxis der Denkmalpflege              | Denkmalrecht, Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Internetpräsen- | Keine         | SE       | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung      | 10 (6) | Ja | 3. Semester |

|    |                                                  |                                                                             |                     |                 |                                                            |          |      |                |
|----|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|------------------------------------------------------------|----------|------|----------------|
|    |                                                  | tation                                                                      |                     |                 |                                                            |          |      |                |
| 11 | Aktuelle Probleme und Theorien der Denkmalpflege | Grundsatzfragen wie Stadtrückbau, Verputzung, etc., Grundlagen-texte        | Keine               | VL/SE/EX        | Protokoll, Kurzreferat oder Thesenpapier                   | 5 (2)    | Nein | WP             |
| 12 | Praktikum in der Denkmalpflege                   | Volontieren in Landesstiftungen, Landesinstitutionen                        | Keine               | Praktikum       | Praktikumsbericht                                          | 5 (-)    | Nein | WP             |
| 13 | Praxisprojekt                                    | Grabung, Dokumentation, Präsentation, Auswertung                            | 35 LP des Programms | 4 - 6 Wochen SE | Präsentation<br>Schriftliche Ausarbeitung<br>Projektarbeit | 20 (15)  | Nein | 2./3. Semester |
| 14 | Mastermodul                                      | Größere Hausarbeit im Umfang von max. 80 Seiten zu einem vereinbarten Thema | 80 LP des Programms | 6 Monate        | MA-Arbeit<br>Mündliche Prüfung                             | 30 (-)   | Ja   | 4. Semester    |
|    |                                                  |                                                                             |                     |                 |                                                            | 120 (60) |      |                |

## Naturwissenschaftliche Fakultät II

### Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Chemie im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Chemie im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Chemie handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

#### § 3 Ziele des Studienprogramms

Der Master-Studiengang Chemie ist ein forschungsorientierter Studiengang, der die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Aufbauend auf den Grundlagen des zuvor absolvierten Studiums dient der Master-Studiengang dazu, die theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und das Spektrum der experimentellen Fähigkeiten zu erweitern. Absolventinnen und Absolventen des

Master-Studiengangs sind in der Lage, ein komplexes wissenschaftliches Problem zu analysieren, einen Lösungsansatz zu erarbeiten und das Ergebnis der Arbeit fachwissenschaftlich zu präsentieren. Der Master-Abschluss ist der zweite berufsqualifizierende Abschluss. Für die meisten Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss die Basis für ein nachfolgendes Promotionsstudium in der Chemie oder einem der angrenzenden Gebiete bilden.

#### **§ 4 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät statt.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Chemie.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Chemie (180 Leistungspunkte) oder gleichwertiger Abschlüsse.
- (3) Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse als des Bachelor-Abschlusses Chemie (180 LP) entscheidet die Prüfungskommission. Die Wahl von Brückenmodulen aus dem Bachelor-Studienprogramm kann verpflichtend vorgeschrieben werden.
- (4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.
- (5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 10% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

#### **§ 6 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus

der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

#### **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Chemie 120 LP wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

#### **§ 8 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

#### **§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

Modulleistungen (benotet):

- a. Mündliche Prüfung: in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten Dauer;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer. Eine Klausur gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht wurden;
- c. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

Vorleistungen (unbenotet):

- a. Praktikumsbericht: Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums. Ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen;
- b. Seminarvortrag;
- c. Testat: mündlicher oder schriftlicher Kurzttest. Ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltestate gliedern.  
Ein schriftliches Testat gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8, 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls „Master-Arbeit“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Master-Arbeit darf nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 10**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und nach Möglichkeit auch über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht.

(4) Der erfolgreiche Abschluss von Modulvorleistungen muss von den Lehrenden dem zuständigen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulleistung mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Chemie Master wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät Chemie und Physik (Naturwissenschaftliche Fakultät II) ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissen-

schaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 12**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten aufweisen. Wenn erforderlich, können experimentelle Daten als zusätzlicher Anhang angefügt werden.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm Chemie erreicht hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird zu Beginn des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Termin der Ausgabe der Arbeit wird vom Prüfungsamt protokolliert. Die Master-Arbeit muss spätestens 12 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 13**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Chemie am 18. Mai 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 6)

| Modultitel                                                                                         | Kontaktstudium<br>(Veranstaltungs-<br>dauer in SWS)* | LP        | Modul-<br>vorleistungen | Modul-<br>leistung                                        | Anteil an der<br>Abschluss-<br>note | Teilnahme-<br>voraus-<br>setzungen | Empfehlung<br>Studien-<br>semester |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------|-------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Anorganische Chemie Master<br>AC-M                                                                 | V 6, Ü 1, P 4                                        | 15        | ja                      | mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfung              | 15/120                              | nein                               | 1. und 2.<br>Semester              |
| Organische Chemie Master<br>OC-M                                                                   | V 6, Ü 1, P 4                                        | 15        | ja                      | mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfung              | 15/120                              | nein                               | 1. und 2.<br>Semester              |
| Physikalische Chemie Master<br>PC-M                                                                | V 6, Ü 1, P 4                                        | 15        | ja                      | mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfung              | 15/120                              | nein                               | 1. und 2.<br>Semester              |
| <i>Wahlpflichtmodule Master</i>                                                                    |                                                      |           |                         |                                                           |                                     |                                    |                                    |
| M-WP-1                                                                                             |                                                      | 10        |                         |                                                           | 10/120                              |                                    | 1. und 2.<br>Semester              |
| M-WP-2                                                                                             |                                                      | 10        |                         |                                                           | 10/120                              |                                    | 1. und 2.<br>Semester              |
| (zwei der folgenden Module<br>müssen belegt werden)                                                |                                                      |           |                         |                                                           |                                     |                                    |                                    |
| a) Makromolekulare Chemie<br>MC-M-WP                                                               | V 3, Ü 1, P 4                                        |           | ja                      | mündliche<br>Prüfung                                      |                                     | nein                               | 1. oder 2.<br>Semester             |
| b) Technische Chemie,<br>TC-M-WP                                                                   | V 3, Ü 1, P 4                                        |           | ja                      | mündliche<br>Prüfung                                      |                                     | nein                               | 1. oder 2.<br>Semester             |
| c) Umweltanalytik und<br>Umweltchemie,<br>UAUC-M-WP                                                | V 4, Ü 1, P 4                                        |           | nein                    | mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfung              |                                     | nein                               | 2.<br>Semester                     |
| <i>Vertiefung, M-V<br/>(eines der folgenden Vertie-<br/>fungsmodule muss belegt wer-<br/>den):</i> | <i>V 6, Ü 1, P 19</i>                                | <i>25</i> |                         |                                                           | <i>25/120</i>                       |                                    | <i>3.<br/>Semester</i>             |
| a) Anorganische Chemie,<br>AC-M-V                                                                  |                                                      |           | nein                    | Prakti-<br>kumsbe-<br>richt und<br>Präsen-<br>ta-<br>tion |                                     | ja                                 |                                    |
| b) Organische Chemie,<br>OC-M-V                                                                    |                                                      |           | ja                      | drei<br>mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfungen    |                                     | ja                                 |                                    |
| c) Physikalische Chemie,<br>PC-M-V                                                                 |                                                      |           | ja                      | mündliche<br>oder<br>schriftliche<br>Prüfung              |                                     | ja                                 |                                    |
| d) Makromolekulare Chemie,<br>MC-M-V                                                               |                                                      |           | ja                      | mündliche<br>Prüfung                                      |                                     | ja                                 |                                    |
| e) Technische Chemie,<br>TC-M-V                                                                    |                                                      |           | ja                      | mündliche<br>Prüfung                                      |                                     | ja                                 |                                    |
| f) Umweltanalytik und<br>Umweltchemie,<br>UAUC-M-V                                                 |                                                      |           | nein                    | Prakti-<br>kumsbe-<br>richt und                           |                                     | ja                                 |                                    |

|              |  |    |      |                                |        |    |                |
|--------------|--|----|------|--------------------------------|--------|----|----------------|
| UAUC-M-V     |  |    |      | richt und<br>Präsen-<br>tation |        |    |                |
| Masterarbeit |  | 30 | nein | Master-<br>arbeit              | 30/120 | ja | 4.<br>Semester |

\* V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum

## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Angewandte Geowissenschaften (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Angewandten Geowissenschaften im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Das Studienprogramm ist eher anwendungsorientiert.

#### § 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, vertiefende Kenntnisse in den Geowissenschaften zu vermitteln. Mit naturwissenschaftlichen Methoden wird das Verständnis der Prozesse im Erdinneren und an der Erdoberfläche erweitert; die raum-zeitliche Dynamik des

Systems Erde wird vernetzt betrachtet. Es werden Methoden und Techniken zur selbständigen verantwortungsvollen Tätigkeit in folgenden wählbaren Fachgebieten erlernt:

- Geodynamik und Georisiko,
- Ingenieurgeologie, Hydro- und Umweltgeologie,
- Technische Mineralogie, Lagerstättenkunde.

Vertiefungsrichtung Geodynamik und Georisiko: Geowissenschaftliche Grundlagenforschung, Bereitstellung von geowissenschaftlichen Daten für die Gesellschaft, Beurteilung von Georisiken.

Vertiefungsrichtung Ingenieurgeologie, Hydro- und Umweltgeologie:

Planung und Bewertung von anthropogenen Eingriffen in die Geosphäre, Bearbeitung von Baugrund- und Geotechnikfragen, Fragen der Entsorgung von Abfällen und Abwässern, Fragen der Grundwasser-Erschließung.

Vertiefungsrichtung Technische Mineralogie, Lagerstättenforschung:

Auffindung, Verarbeitung und Bewertung mineralischer Rohstoffe, Synthese und Charakterisierung von Materialien, Behandlung von Reststoffen, Energieversorgung.

(2) Der Masterabschluss Angewandte Geowissenschaften stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer geowissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Damit sollen Fachkräfte herangebildet werden, die zu einem zukunftsweisenden Umgang mit Ressourcen anleiten können und den Fortbestand der zivilisierten Gesellschaft wesentlich sichern helfen.

(3) Das Profil des Studienprogramms qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen (Consulting, Versicherungen, Energiekonzerne), Ämter, Behörden, Geobüros, Industriebetriebe.

#### **§ 4 Studienberatung**

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Angewandte Geowissenschaften.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Angewandte Geowissenschaften (180 Leistungspunkte) oder gleichwertiger Abschlüsse.
- (3) Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse als des Bachelorabschlusses Angewandte Geowissenschaften entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Wahl von Brückenmodulen aus dem Bachelor-Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften kann verpflichtend durch den Studien- und Prüfungsausschuss vorgeschrieben werden.
- (4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.
- (5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 15 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

#### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

#### **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote

ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

#### **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Geländeübungen: dienen der Ausbildung in geowissenschaftlicher Feldarbeit und Schulung dreidimensionalen Denkens als Alleinstellungsmerkmal der Geologen und Mineralogen;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Laborübungen: dienen der praxisbezogenen Ausbildung und dem Erlernen entsprechender Methoden und Fertigkeiten;
- f. Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- h. Kolloquien: führen die Studierenden in übergeordnete geowissenschaftliche Themenstellungen ein;
- i. Exkursionen: dienen dem Erwerb regionaler Kenntnisse in Geologie und Mineralogie.

#### **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (MSc) verliehen.

#### **§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
  - b. Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
  - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 90.000 Textzeichen;
  - d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;

- e. Kartierbericht: schriftliche Ausarbeitung von Geländedaten von maximal 30.000 Textzeichen und einer farbigen Geologischen Karte;
- f. Exkursionsprotokoll: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;
- h. Projektarbeitsbericht: eine schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Themas von in der Regel maximal 30.000 Textzeichen;
- i. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Übungsbögen zwecks Leistungskontrolle.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Master-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholung findet am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist die Modulwiederholung im folgenden Studienjahr. Die Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Bei Import von Modulen aus anderen Fachgebieten gelten die jeweiligen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Fachgebietes.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Master Angewandte Geowissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geowissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Beginn der Master-Arbeit wird dem Prüfungsausschuss angezeigt.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 14**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geowissenschaften am 25.04.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)

[illegible]

|                                                      |                                                            |                                                                                                      |                            |                                        |    |      |        |             |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------|----|------|--------|-------------|
| M13                                                  | Umweltgeologie                                             | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Klausur                                | ja | ja   | 5/120  | 1. Semester |
| M14                                                  | Umweltverträglichkeitsprüfung                              | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Klausur                                | ja | ja   | 5/120  | 2. Semester |
| M15                                                  | Hydrogeologische Modellierung                              | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Klausuren                              | ja | ja   | 5/120  | 2. Semester |
| M16                                                  | Seminar Projektbearbeitung in der Hydro- u. Umweltgeologie | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Projektbericht                         | ja | ja   | 5/120  | 3. Semester |
| <i>MSc - Vertiefung Ingenieurgeologie/Geotechnik</i> |                                                            |                                                                                                      |                            |                                        |    |      |        |             |
| M17                                                  | Grundlagen der Felsmechanik – Geomechanik der Festgesteine | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Mündliche oder schriftliche Prüfung    | ja | ja   | 5/120  | 1. Semester |
| M18                                                  | Geotechnische Berechnung und Modellierung                  | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Ausarbeitung einer Aufgabe             | ja | ja   | 5/120  | 2. Semester |
| M19                                                  | Labor- und Feldmethoden<br>Methoden der Geotechnik         | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Schriftliche Darstellung von Versuchen | ja | ja   | 5/120  | 2. Semester |
| M20                                                  | Projektarbeit in Ingenieurgeologie/Geotechnik              | 4                                                                                                    | 5 LP                       | Schriftlicher Bericht                  | ja | ja   | 5/120  | 3. Semester |
| <i>MSc</i>                                           |                                                            | <i>Brückenmodule + Nachbargebiete</i>                                                                |                            |                                        |    |      |        |             |
| M21                                                  | Brückenmodul 1                                             | „mise en niveau“<br>Module aus BSc, falls Basiswissen fehlt                                          | 5 LP                       | Je nach Modul                          | ja | ja   | 5/120  | 1. Semester |
| M22                                                  | Brückenmodul 2                                             | „mise en niveau“<br>Module aus BSc, falls Basiswissen fehlt                                          | 5 LP                       | Je nach Modul                          | ja | ja   | 5/120  | 1. Semester |
| M23<br>a<br>b<br>c<br>d                              | Vernetzung Nachbargebiete                                  | Bodenkunde<br>Phys.<br>Geogr. + Geoökologie<br>Geofernerkundung/<br>Statistische Verfahren<br>Chemie | Max. 20 LP<br>Wahloptionen | Je nach Wahlmodul                      | ja | ja   |        |             |
| MTH                                                  | MSc- Thesis                                                |                                                                                                      | 30 LP                      | MSc-Arbeit                             | ja | nein | 30/120 | 4. Semester |

## Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jahr 2007

vom 05.02.2007

Auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 PersVG LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentagsregelung vereinbart.

### **§ 1 Brückentage**

(1) Die folgenden Tage werden zu Brückentagen erklärt:

Montag, 30.04.2007

Freitag, 18.05.2007

(2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können Beschäftigte, die im Gleitzeitsystem arbeiten, an diesen Tagen durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach TV LSA möglich.

### **§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr**

(1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2007 bis 01.01.2008.

Das betrifft folgende Arbeitstage:

Donnerstag, 27.12.2007

Freitag, 28.12.2007

Diese Tage werden zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub einzuplanen.

(2) Anstelle von Urlaub können Ausgleichstage nach TV LSA oder Arbeitsbefreiung für die im Jahr 2007 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z.B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit) in Anspruch genommen werden. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z.B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2007 - 01.01.2008 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 31.10.2007 der Personalabteilung zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates vorzulegen.

### **§ 3 Veröffentlichung**

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 5. Februar 2007

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Personalratsvorsitzende

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21010/11/12  
Fax: 0345 55-27076  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21002  
Fax: 0345 55-27075  
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>